## Stellungnahme

Gesetzesnovelle: Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert

wird

Firma/Organisation: Stadtgemeinde Mattighofen

Vertretung: Daniel Lang

Die im §12a angeführten Mitwirkungspflichten sind auf Grund der dem Land bekannten schwierigen Personalsituationen bei den Gemeinden nicht akzeptabel. Die angespannte Personalsituation bei den OÖ Gemeinden wird sich zunehmend auf die Kernaufgaben reduzieren. Sonstige Dienstleistungen und Mitwirkungen können nur mehr dann angeboten werden, wenn ausreichend Personal zur Verfügung steht. So werden die Gemeinden durch die Formulierung des § 12a mit dem Wortlaut "haben" in die Pflicht genommen, die TVB bei den genannten Vorhaben zu unterstützen. Diese im Imperativ angefasste Formulierung sollte entweder auf "haben nach Möglichkeit" oder "wenn sie über die erforderlichen Personalressourcen verfügen" zu unterstützen:

Bei § 12a wird der unter Anführungszeichen gesetzte Halbsatz vorgeschlagen: Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben unter Beachtung der Landes-Tourismusstrategie und in Abstimmung mit dem Tourismusverband, in dessen Gebiet sich das Gemeindegebiet befindet (jeweiliger Tourismusverband), "nach Möglichkeit" bei den folgenden Aufgaben mitzuwirken, "wenn sie über die erforderlichen Personalressourcen verfügt":